

Domkapitel und Bischofswahlen in Preußen von 1821 bis 1945

Von ERWIN GATZ

Das traditionsreiche und für die abendländische Kirche charakteristische Institut der Domkapitel, das im Mittelalter seine Blüte erlebte und bis ins 19. Jahrhundert zur Grundausrüstung jeder ordentlich verfaßten Diözese gehörte, ist seit dem Zusammenbruch der alten kirchlichen Organisation und deren Neugestaltung im Umkreis der Französischen Revolution immer mehr in den Hintergrund getreten. Bis dahin waren die Domkapitel trotz ihrer teilweisen Deformation zur standesgemäßen Versorgung nachgeborener Adelliger durch beratende Mitwirkung bei der Diözesanverwaltung, durch die Verwaltung des Bistums während der Vakanz (durch einen Kapitelsvikar) und z. T. durch die Mitwirkung bei der Besetzung der Bischofsstühle (Bischofswahlrecht) in beträchtlichem Maße an der Bistumsleitung beteiligt¹. Im Zuge der hierarchischen Zentralisierung des neueren Kirchenrechtes ist ihre Autonomie jedoch im allgemeinen stark beschränkt und ihre Kompetenz weithin auf den Kathedralgottesdienst eingeschränkt worden. Die geringere Wertschätzung der Kapitel zeigte sich u. a. darin, daß seit dem 19. Jahrhundert neue Diözesen häufig auf die Errichtung eines Kapitels verzichteten. Das bemerkenswerteste Beispiel dafür liefern die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Diözesen bei der Errichtung der ordentlichen Hierarchie statt der Domkapitel Diözesanräte erhielten. Der Heilige Stuhl gestand diesen zusammen mit einem Teil der Pfarrer sogar ein Mitwirkungsrecht bei der Bischofsberufung zu, das allerdings seit 1918 durch den CIC fortfiel.

Auch die für das II. Vatikanische Konzil eingereichten Vorschläge aus dem Weltepiskopat sowie aus den römischen Kongregationen standen den Domkapiteln im allgemeinen ablehnend gegenüber. Dennoch sieht das neue kirchliche Gesetzbuch auch künftig Domkapitel vor (cc. 503–510). Es schränkt ihre Zuständigkeit freilich auf den Kathedralgottesdienst ein und überträgt dem Bischof die freie Ernennung der Kapitulare. Die mindere Stellung der Kapitel kommt nicht nur in ihrer Platzierung nach dem Priesterrat und dem Collegium consultorum zum Ausdruck, sondern auch in der Bestimmung, daß der interimistische Leiter des Bistums (Administrator dioecesanus statt bisher Kapitelsvikar) nicht mehr vom Kapitel, sondern vom Collegium consultorum zu wählen ist. Das Gesetzbuch sieht freilich vor, daß die Bischofskonferenzen die Aufgaben dieses Collegium consultorum evtl. dem Domkapitel übertragen. Mit dieser Lösung ist für jene Län-

der zu rechnen, in denen die Kapitel traditionell eine wichtige Aufgabe in der Diözesanleitung wahrnehmen.

Entgegen der Zurückdrängung der Domkapitel im allgemeinen Kirchenrecht spielen diese in den deutschsprachigen Ländern immer noch eine Rolle, die über die Verantwortung für den Kathedralgottesdienst weit hinausgeht. Diese Praxis stützt sich auf partikularrechtliche Bestimmungen, auf Staat-Kirchen-Verträge oder auf das Herkommen. Soweit sie auf konkordatären Vereinbarungen beruht, wird sie vom neuen Gesetzbuch nicht angetastet. Diese bleibende Bedeutung der deutschen Domkapitel hat ihren Niederschlag u. a. in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit ihnen gefunden². Noch größere Aufmerksamkeit hat die Forschung freilich der Geschichte der Bischofswahlen geschenkt.³

Unser Interesse gilt hier den Domkapiteln der preußischen Bistümer und jenem Anteil, den sie seit Erlaß der Bulle „De salute animarum“ von 1821 bis zum Untergang des Freistaates Preußen im Jahre 1945 an der Besetzung der Bischofsstühle gehabt haben. In den 1821 zu Preußen gehörenden und im gleichen Jahr neu umschriebenen Bistümern Köln, Trier, Münster, Paderborn, Breslau, Gnesen-Posen, Kulm und Ermland war die Besetzung der Kanonikate an den Domkapiteln und an dem in Aachen aus historischen Rücksichten erhaltenen Kollegiatstift in der Weise geregelt, daß die Dompropstei und die in ungeraden („päpstlichen“) Monaten vakant werdenden Stellen auf einen königlichen Vorschlag nach Vorlage eines bischöflichen Idoneitätszeugnisses vom Papst verliehen wurden.⁴ Da die Initiative in diesem Fall beim Monarchen lag, sprach man von königlichen Nominaten. Die Domdechanei und die in geraden („bischöflichen“) Monaten frei werdenden Kanonikate besetzte der Bischof, der dazu bis 1848 der Zustimmung des Monarchen (Plazet) bedurfte. Bei den nichtresidierenden sog. Ehrendomherren, die aus den Dechanten bzw. Erzpriestern auszuwählen waren und am Bischofswahlrecht teilhatten, wurde ebenso verfahren. Die Berufung der Domvikare erfolgte durch den Bischof.

Im Gebiet des 1866 von Preußen annektierten Königreichs Hannover erfolgte die Besetzung der Kapitelsstellen in Hildesheim und Osnabrück entsprechend den Bestimmungen der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ von 1824 in der Weise, daß bei einer Vakanz abwechselnd der Bischof und das Domkapitel der Regierung eine Liste von vier Kandidaten vorlegten, aus der diese die ihr nicht genehmen Namen streichen konnte.⁵ Aus den Verbliebenen wählten der Bischof oder das Kapitel ihren Kandidaten aus. Dieser Modus galt für den Dekan, die Kapitulare und die Vikare.

In den 1866 ebenfalls an Preußen gefallenen Bistümern Fulda (Kurhessen) und Limburg (Nassau, Frankfurt), die zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehörten, erfolgte die Besetzung der Kapitelsstellen gemäß der Bulle „Ad Dominici gregis Custodiam“ von 1827 in der gleichen Weise wie in Hildesheim und Osnabrück.

Einen aktiv gestaltenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Kapitel

hatte also in allen Fällen der Ortsbischof, wobei er in den altpreußischen Bistümern an die Zufälligkeit des Vakanzeintrittes gebunden war. In Hildesheim, Osnabrück, Fulda und Limburg besaß auch das Kapitel wichtigen Einfluß auf die Besetzung der Kapitelsstellen. Das hing mit der ihm zugeordneten Mitwirkung in der Bistumsverwaltung zusammen. Die Frankfurter Kirchenpragmatik der Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz von 1820 bestimmte dazu⁶: „Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der alten Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese. Der Dekan führt die Direktion. Die Verwaltungsform ist kollegialisch.“ Danach war der Dekan Stellvertreter des Bischofs und Vorstand des Ordinariates. Diese Regelung blieb bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts in Geltung. Seitdem ernannten die Bischöfe auf Weisung des Heiligen Stuhles im Interesse der Stärkung ihrer eigenen Leitungsgewalt Generalvikare (Limburg 1852, Fulda 1853). Bei deren Auswahl waren sie an keine mitwirkende Instanz gebunden. Außerdem konnte der Generalvikar jederzeit abberufen werden.

Während der Monarch in Hildesheim, Osnabrück, Fulda und Limburg auf die Zusammensetzung der Kapitel nur durch die Streichung mißliebiger Kandidaten einwirken konnte, besaß er in den 1821 preußischen Bistümern ein beschränktes aktives Gestaltungsrecht auf die Zusammensetzung der Kapitel. Der Bischof konnte zwar den königlichen Nominaten aus kanonischen Gründen das Idoneitätszeugnis verweigern und sie vor allem aus der Bistumsverwaltung fernhalten. Ihre Mitwirkung bei der Bischofswahl war jedoch unanfechtbar.

Das Preußenkonkordat von 1929 hat dann die Besetzung aller Kapitelsstellen, einschließlich an den in Aachen und Berlin neu errichteten Kapiteln in Art. 8. folgendermaßen geregelt⁷: „1. Die Dignitäten der Metropolitan- und der Kathedralkapitel verleiht der Heilige Stuhl, und zwar beim Vorhandensein zweier Dignitäten die erste (Dompropstei) auf Ansuchen des Kapitels, die zweite (Domdekanat) auf Ansuchen des Diözesanbischofs, beim Vorhandensein nur einer Dignität (Dompropstei oder Domdekanat) diese abwechselnd auf Ansuchen des Kapitels und des Diözesanbischofs. 2. Die Kanonikate der Kapitel besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei residentialen und nichtresidentialen Kanonikaten gesondert statt. 3. Die Domvikarien besetzt der Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels.“ Dadurch ist gegenüber der Regelung von 1821 bei der Besetzung der Dignitäten der Einfluß des Heiligen Stuhles, bei den übrigen Kapitelsstellen der des Bischofs gestärkt worden, während eine Mitwirkung der Regierung nicht mehr stattfindet.

Bevor wir uns nun dem Bischofswahlrecht als der wichtigsten Prärogative der preußischen Kapitel zuwenden, sei aus Vergleichsgründen ein Blick auf die Rechtslage in den übrigen deutschsprachigen Ländern geworfen. Für die Bistümer Freiburg (Baden, Hohenzollern), Rottenburg (Württem-

berg) und Mainz (Hessen-Darmstadt) galten wie für Fulda und Limburg die Bestimmungen der Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ mit dem Breve „Re sacra“ von 1827. Für Freiburg wurden deren Bestimmungen durch das Badische Konkordat von 1932 in der Weise modifiziert, daß der Heilige Stuhl die beiden Dignitäten auf Ansuchen des Erzbischofs „im Benehmen mit dem Domkapitel bzw. abwechselnd auf Ansuchen des Domkapitels im Einvernehmen mit dem Erzbischof“ bestellt. Die Besetzung der Kanonikate, der nicht residenzpflichtigen Kapitelsstellen und der Dompräbenden (Vikarien) erfolgt durch den Erzbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels. Auch in Freiburg ist also für die Ernennung der Dignitäten der Einfluß des Heiligen Stuhles, für die Ernennung der übrigen Kapitelsstellen der des Bischofs zu Lasten des Kapitels gestärkt worden. Die Mitwirkung der Staatsregierung ist wie in Preußen fortgefallen. Auf Rottenburg und Mainz sowie auf das 1921 neu gegründete Bistum Meissen wurde nach einer Übergangszeit, während der der Heilige Stuhl die freie Ernennung beanspruchte und z. T. auch durchsetzte, durch das Reichskonkordat, Art. 14, Abs. 1 die badische Regelung ausgedehnt.⁸

Im Königreich Bayern mit den Bistümern München und Freising, Augsburg, Regensburg, Passau, Bamberg, Eichstätt, Würzburg und Speyer regelte das Konkordat von 1817 die Besetzung der Kapitelsstellen in folgender Weise. Der Papst ernannte den Domprobst, der Monarch den Domdekan sowie die in den sechs päpstlichen Monaten frei werdenden Kapitelsstellen. In die Besetzung der während der übrigen Monate frei werdenden Stellen teilten sich der Bischof und das Kapitel. Da der Monarch faktisch auch über die Besetzung der Propstei entschied⁹, war sein Einfluß auf die Zusammensetzung der Kapitel maßgebend und jedenfalls weit stärker als der des Bischofs. Im Gegensatz zu den Kapiteln der preußischen Bistümer und der Bistümer der Oberrheinischen Kirchenprovinz besaßen die bayerischen Kapitel zwar kein Bischofswahlrecht, da hier der Monarch den Bischof nominierte. Sie waren jedoch im Gegensatz zu den preußischen Kapiteln ex officio an der Diözesanverwaltung beteiligt und somit faktisch vielleicht von noch größerem Einfluß auf die Diözesanleitung. Das bayerische Konkordat von 1924 brachte wie in Preußen und Baden den Fortfall der staatlichen Mitwirkung bei der Besetzung der Kapitelsstellen. Seitdem steht die Ernennung der Dignitäten entsprechend den Bestimmungen des CIC dem Heiligen Stuhl zu, während die der Kanonikate abwechselnd durch freie bischöfliche Verleihung nach Anhörung des Kapitels und durch Wahl des Kapitels vorbehaltlich der bischöflichen Zustimmung erfolgt. Die Bedeutung der bayerischen Domkapitel ist infolge ihres Rechtes der teilweisen Selbstergänzung und ihrer konkordatar verankerten Mitwirkung in der Diözesanverwaltung faktisch größer als die der übrigen deutschen Kapitel, obwohl ihnen das Bischofswahlrecht fehlt.

Viel weitgehender als in den deutschen Bundesstaaten war bis zum En-

de der Monarchie das Mitwirkungsrecht des österreichischen Kaisers bei der Besetzung der Kapitelsstellen. Soweit diese nicht durch spezielle Patronatsverhältnisse geregelt war, wurden diese außer der Dompropstei, die nominell durch den Papst verliehen wurde, durch den Kaiser besetzt. Das galt auch für die Domkapitel von Salzburg, Brixen und Trient, die bis zur Säkularisation im Rahmen der reichskirchlichen Verfassung einen Sonderstatus besessen hatten. Das Recht der Bischofswahl blieb nach der Säkularisation nur den Kapiteln von Salzburg und Olmütz. Die übrigen Diözesanbischöfe nominierte der Monarch.¹⁰ Der Erzbischof von Salzburg besaß freilich das in der Kirche sonst beispiellose Recht der Nomination und Konfirmation seiner Suffragane von Gurk, Seckau und Lavant, da deren Sprengel ursprünglich Salzburger Eigenbistümer gewesen waren. Das österreichische Konkordat von 1933 hat diese Bestimmungen folgendermaßen modifiziert. Die Berufung der Domherren erfolgt seitdem nach den Bestimmungen des CIC, d. h. die Dignitäten werden durch den Heiligen Stuhl, die Kanoniker durch den Bischof nach Anhörung des Kapitels ernannt. Das Bischofswahlrecht des Salzburger Metropolitankapitels ist insofern eingeschränkt, als die Wahl nunmehr aus einem Dreivorschlag des Heiligen Stuhles erfolgt. Das Nominationsrecht der Salzburger Erzbischöfe für die Bischöflichen Stühle von Gurk, Seckau und Lavant ist dagegen seit 1919 zunächst nur reduziert worden, mit dem Tode von Fürsterzbischof Rieder im Jahre 1934 dann aber völlig erloschen.¹¹

Am kompliziertesten waren und sind die Verhältnisse der schweizerischen Domkapitel, in denen sich die demokratischen Traditionen der Eidgenossenschaft spiegeln.¹² Den wahlberechtigten Domkapiteln von Basel (Bistumsvertrag von 1828), St. Gallen (Bistumsvertrag von 1847) und Chur war und ist die Vertretung der verschiedenen zum Bistum gehörenden Kantone im Kapitel gemeinsam, während das Bistum Sitten ohnehin fast identisch mit dem Kanton Wallis ist. Das Domkapitel von Lausanne-Genf-Freiburg wurde erst 1924 errichtet und hat das Bischofswahlrecht nie besessen. In Basel, St. Gallen und Sitten hatten bzw. haben die Regierungen einen bemerkenswerten Einfluß auf die Bischofswahl. In Sitten ging er so weit, daß der große Rat den Bischof aus einem ihm vom Domkapitel vorgelegten Vierervorschlag wählte. Der Heilige Stuhl hat diesen Modus nie anerkannt und seit 1919 mit Bezug auf den CIC die Ernennung des Bischofs an sich gezogen. In Chur wurde das Wahlrecht des Kapitels 1948 auf einen Dreier-vorschlag des Heiligen Stuhles eingeschränkt.

Die geringste Bedeutung hatten die Domkapitel von Straßburg und Metz, die 1871–1918 mit den beiden Bistümern des damaligen Reichslandes Elsaß-Lothringen zum Deutschen Reich gehörten.¹³ Gemäß dem Französischen Konkordat von 1801 ernannte der Bischof alle Kanoniker frei, doch mußte er nach den Organischen Artikeln von 1802 zuvor die Zustimmung des Kaisers bzw. Königs oder Staatspräsidenten, in deutscher Zeit die des Statthalters, einholen. Die Ernennung der Bischöfe oblag dem Hei-

ligen Stuhl nach vorhergehender Vereinbarung mit dem Kaiser als oberster Instanz des Reichslandes. Eine Mitwirkung der Kapitel war nicht vorgesehen.

Das Bischofswahlrecht jener Domkapitel, die 1821 zu Preußen gehörten, war durch die Bulle „De salute animarum“ mit dem Breve „Quod de fidelium“, das der Kapitel von Hildesheim und Osnabrück durch die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ von 1827 und das der Kapitel von Fulda und Limburg durch die Bulle „Ad Dominici gregis custodiam“ mit dem Breve „Re sacra“ von 1827 geregelt. Bis zur Beilegung des Kölner Kirchenstreites (1840) erfolgten in den preußischen Bistümern unter ausdrücklicher Duldung der römischen Kurie nur Scheinwahlen. Der König beauftragte jeweils einen Wahlkommissar, meist den Oberpräsidenten der betr. Provinz, den Kapitularen den von ihm gewünschten Kandidaten zu bezeichnen. Die Wahl selbst vollzog sich in kanonischen Formen und wurde sogleich vom Wahlkommissar bestätigt. Nach Abschluß des Wahlgeschäftes erfolgte die Proklamation des Erwählten.

Seit 1840 wählten die preußischen Kapitel wie schon zuvor die Kapitel von Hildesheim, Osnabrück, Fulda und Limburg nach dem sog. irischen Listenverfahren. Danach vollzog sich die Wahl in folgenden Stufen. Nach Eintritt der Vakanz reichte das Kapitel der Regierung eine Liste ein, die über den Oberpräsidenten an den Kultusminister weitergeleitet wurde. Von dieser wurden die dem König minder genehmen Kandidaten gestrichen. Bei ihrem Urteil stützte die Regierung sich im allgemeinen auf die durch ihren Wahlkommissar eingezogenen Erkundigungen. Die vom Kultusminister an das Kapitel zurückgeleitete Liste mußte mindestens drei Namen enthalten, doch hat die Regierung gelegentlich die Zusammenstreichung der Liste auf nur zwei Namen versucht. Das Kapitel wählte aus dieser Liste den Bischof. Dessen Bestätigung durch den Wahlkommissar und seine Proklamation erfolgten sofort nach dem Ende des Wahlaktes, seit 1900 erst nach der Wahlbestätigung durch den Heiligen Stuhl.¹⁴ Dieses System blieb bis zum Ende der Monarchie in Geltung. Obwohl der Heilige Stuhl nach 1917 unter Hinweis auf den CIC das Wahlrecht der Kapitel wie in Bayern durch die freie päpstliche Verleihung ersetzen wollte, blieb es in Preußen insbesondere durch die Bemühungen des Kölner Metropolitankapitels anlässlich der Neubesetzung Kölns im Jahre 1920 erhalten. In den 1919 an die Republik Polen gefallenen Bistümern Gnesen-Posen und Kulm (Sitz Pelpin) fiel es dagegen fort. Das Preußenkonkordat von 1929 schränkte dann in Art. 6 das Wahlrecht erheblich ein. Seitdem wählen die Kapitel aus einer ihnen vom Heiligen Stuhl vorgelegten Dreierliste, die unter Würdigung der vom Domkapitel und den preußischen Bischöfen eingereichten Vorschlagslisten aufzustellen ist. Das eigentliche Prüfungsverfahren der Kandidaten geht der Aufstellung dieser Liste voraus. Dennoch wird nach dem Wahlakt, der ohne staatliche Einwirkung erfolgt, der Erwählte noch nicht proklamiert. Dem Kapitel obliegt es vielmehr, zuvor bei der Staatsregierung (seit Grün-

derung der Bundesrepublik bei den betr. Länderregierungen) zu erkunden, ob gegen den Gewählten „Bedenken politischer Art“ obwalten. Nach Bestätigung der Wahl durch den Heiligen Stuhl nimmt dieser – nicht wie ehemals das Kapitel – die Publikation der Wahl vor. Obwohl es sich bei dem abschließenden Rechtsakt um eine Wahlbestätigung („confirmatio“) handelt, wird dieser in den Akten des Heiligen Stuhls als Ernennung („nominatio“) bezeichnet.

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches am Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Untergang des Freistaates Preußen hat der Heilige Stuhl die früheren konkordatären Vereinbarungen in den Nachfolgestaaten als fortgeltend angesehen. Infolgedessen blieb den Domkapiteln im Restgebiet des ehemaligen Preußen das Bischofswahlrecht ungeschmälert erhalten. Dieses erlosch dagegen in den nunmehr zu Polen gehörenden Gebieten für die Domkapitel von Breslau und Ermland. Auch das 1958 im Gebiet des ehemaligen Preußen errichtete Domkapitel des Bistums Essen erhielt das Bischofswahlrecht. In einem anderen Fall ist der Heilige Stuhl allerdings von dieser konsequenten Linie abgewichen, und zwar 1972 bei der Errichtung der aus dem Breslauer Restgebiet geschaffenen Apostolischen Administratur Görlitz. Diese erhielt zwar, für eine Apostolische Administratur ungewöhnlich, ein Domkapitel, doch ohne Bischofswahlrecht.

Im Gebiet des Königreiches bzw. späteren Freistaates Preußen (Hildesheim, Osnabrück, Fulda, Limburg sind erst seit 1866, Gnesen-Posen und Kulm nur bis 1918 berücksichtigt) fanden von 1821 bis 1945 insgesamt 88 Bistumsbesetzungen mit 81 Persönlichkeiten statt.¹⁵ In sieben Fällen handelte es sich um die Translation eines preußischen Bischofs auf ein anderes Bistum. Von den 88 zum Diözesanbischof erhobenen Persönlichkeiten waren zwölf bereits vorher anderweitig Bischof. In der Regel handelte es sich bei den Translationen um Beförderungen. Das wird insbesondere in Köln und Breslau deutlich, wohin sechs bzw. zwei Bischöfe von kleineren Bistümern transferiert wurden. Unter den 88 neuernannten Diözesanbischöfen waren zuvor zehn Weihbischof, 19 Generalvikar, zwei Weihbischof und Generalvikar in Personalunion, neun Regens eines Priesterseminars, 13 Pfarrer, womit in der Regel die Stelle eines Dechanten oder Erzpriesters verbunden war. Sechs waren zuvor Universitäts- oder Seminarprofessor und drei Gymnasiallehrer. Je einer war zuvor päpstlicher Nuntius, Feldpropst der preußischen Armee, Freier Prälat, Abt – es war dies in Preußen überhaupt der einzige Ordensmann auf einem Bischofsstuhl – sowie Großdechant. Den Löwenanteil stellten die Domkapitulare. 51 von insgesamt 81 möglichen Kandidaten waren vor ihrer Erhebung zum Diözesanbischof Domkapitular. Die überwältigende Mehrheit der Diözesanbischöfe ging also aus jenem Personenkreis hervor, der in irgendeiner Weise mit Fragen der Bistumsleitung befaßt war. Bemerkenswert ist auch der Anteil ehemaliger Pfarrer, meist an besonders wichtigen Stellen, während der Anteil der Professoren und Gymnasiallehrer vergleichsweise klein war.

Bis zur Beilegung des Kölner Kirchenstreites und der Einführung des irischen Listenverfahrens (1841) erfolgten in Preußen 13 Bischofserhebungen, davon neun durch Scheinwahl. In vier Fällen einigte sich der Heilige Stuhl mit der preußischen Regierung, bei der damals im allgemeinen die Initiative für die Kandidatenauswahl lag, durch Verhandlungen auf einen Bischofskandidaten. Einzig das Trierer Kapitel hat sich 1838 dem staatlichen Diktat versagt und sich auf einen Kandidaten geeinigt, der erst 1842 nach mehrjähriger Vakanz des bischöflichen Stuhles und dem Verzicht auf die staatliche Kirchenhoheit regulär gewählt und staatlich anerkannt wurde (W. Arnoldi).

Von 1841 bis 1929 erfolgten in Preußen 62 Bistumsbesetzungen, davon 47 durch Wahl und 15 nach Suspension des Wahlrechts durch päpstliche Verleihung. Von den päpstlichen Verleihungen, die zuvor in oft langwierigen Verhandlungen mit der Regierung abgestimmt waren, erfolgte je eine 1841 im Zusammenhang der Beilegung des Kölner Kirchenstreites (J. Geissel, Köln) und 1929 anlässlich der schwebenden Verhandlungen um das spätere Preußenkonkordat, das auch das Bischofswahlrecht neu regelte (N. Bares, Hildesheim). Von den anderen päpstlichen Verleihungen erfolgten sieben im Zusammenhang mit der Beilegung des Kulturkampfes (1881: Trier, Fulda; 1882: Paderborn, Osnabrück, Breslau; 1885: Köln; 1886: Gnesen-Posen) und vier im Zusammenhang mit der preußischen Polenpolitik (1886: Kulm; 1891, 1914, 1915: Gnesen-Posen). Das Wahlrecht wurde ferner zweimal suspendiert, um von der Regierung besonders geförderten Kandidaten den Weg zu einem Bischofsstuhl zu sichern (1886: K. Klein in Limburg; 1887: G. Kopp in Breslau). Diese Übersicht zeigt bereits, daß die päpstlichen Verleihungen keineswegs frei erfolgten, wenn man von der Ernennung des Trierer Regens N. Bares zum Bischof von Hildesheim (1929) absieht. In allen anderen Fällen hat sich der Heilige Stuhl mit der preußischen Regierung unter Umgehung des Kapitelswahlrechtes geeinigt. Im allgemeinen konnte sich die Regierung mit ihren Kandidatenwünschen durchsetzen. Selbst Papst Leo XIII., der das Wahlrecht besonders respektierte, konnte sich nicht immer durchsetzen.

Aber auch in jenen 47 Fällen, in denen die Kapitel ihr Wahlrecht ausüben konnten, kann man nur in einem sehr eingeschränkten Maße von echten Wahlen sprechen, denn infolge des irischen Listenverfahrens gerieten die Wahlen trotz aller korrekten Förmlichkeit oft zur Farce. N. Trippen hat dargelegt, daß in Köln streng genommen bis 1929 keine wirklich freie Wahl stattgefunden hat. Die Besetzung des Kölner Erzbischofsstuhles war nämlich der preußischen Regierung wie dem Heiligen Stuhl viel zu wichtig, als daß sie die Imponderabilien einer echten Wahl in Kauf genommen hätten. Das gleiche galt für Gnesen-Posen, worüber wir allerdings im Detail weniger gut informiert sind. Wesentlich geringer war die staatliche Einwirkung auf die Besetzung von Suffraganbistümern, wo es daher gelegentlich zu Wahlüberraschungen kam.

Von 1930 bis 1945, also seit der Geltung des Preußenkonkordates, erfolgten in Preußen 13 Bistumsbesetzungen, davon neun durch Wahl. Bei der Besetzung des Bistums Berlin im Jahre 1930 war keine Wahl möglich, da das Kapitel noch nicht eingerichtet war. Die Besetzung von Aachen im gleichen Jahr erfolgte dagegen durch Wahl, da bereits ein Domkapitel vorhanden war. In zwei weiteren Fällen suspendierte der Heilige Stuhl das Wahlrecht durch die Ernennung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge (Limburg 1930; Fulda 1939) und 1938 ernannte er in Aachen einen Apostolischen Administrator, als die preußische Regierung politische Bedenken gegen den vom Domkapitel Gewählten äußerte.

Abschließend sei ein Blick auf die regionale Herkunft der Bischöfe getan. Von 88 in unserem Untersuchungsraum zu Diözesanbischöfen erhobenen Geistlichen stammten 54 aus jener Diözese, an deren Spitze sie traten. 32 kamen aus einer anderen preußischen Diözese. Nur der 1841 in einer besonders schwierigen kirchenpolitischen Situation nach Köln berufene J. Geissel sowie der 1845 unter ebenfalls schwierigen Verhältnissen zum Fürstbischof von Breslau ernannte M. v. Diepenbrock wurden von außerhalb Preußens berufen. 40 Bischöfe stammten aus dem Domkapitel ihres Bistums. Den höchsten Anteil auswärtiger Bischöfe hatten Berlin (3 von 3) und Köln (8 von 10). Danach folgten Breslau (4 von 8), Trier und Fulda (je 3 von 6), Ermland (2 von 6), Gnesen-Posen (2 von 9), Paderborn (2 von 10), Osnabrück (1 von 4), Limburg und Hildesheim (je 1 von 5). Nur die Aachener Bischöfe stammten ausnahmslos aus ihrem eigenen Bistum, nachdem der 1937 ordnungsgemäß gewählte Dechant W. Holtmann von Kevelaer die staatliche Zustimmung nicht erhalten hatte.

Die Berufung nur auswärtiger Kandidaten nach Berlin dürfte ihren Grund einerseits in den begrenzten Personalverhältnissen des schwierigen Diasporaspengels, andererseits aber auch in dem Wunsch des Heiligen Stuhles gehabt haben, dem jungen Bistum in seiner Aufbauphase wie auch wegen seines Sitzes in der Reichshauptstadt besonders erfahrene Oberhirten zu geben. In Köln, dem Zentrum des nordwestdeutschen Katholizismus, legten sowohl der Heilige Stuhl wie auch die Regierung Wert auf eine besonders erfahrene Persönlichkeit. So erklärt sich der hohe Anteil auswärtiger Berufungen. Dabei handelte es sich vornehmlich um Bischöfe, die bereits in der Leitung kleinerer Bistümer Erfahrungen gesammelt hatten. Ein Nachteil dieses Systems lag allerdings im überdurchschnittlich hohen Alter der Berufenen und dem dadurch bedingten physischen Leistungsabfall. Bei ihrer Berufung nach Köln waren F. A. Graf Spiegel (1825) 60, K. A. Droste zu Vischering (1836) 63, J. v. Geissel (1841) 45, P. Melchers (1866) 53, Ph. Krementz (1885) 65, H. Th. Simar (1899) 64, A. Fischer (1903) 62, F. v. Hartmann (1912) 61, K. J. Schulte (1920) 48 und J. Frings (1942) 55 Jahre alt. Die Bevorzugung älterer Kandidaten ist auch anderwärts zu beobachten. In Paderborn waren die Diözesanbischöfe bei ihrer Amtsübernahme 55, 79, 58, 44, 74, 55, 53, 38, 55 und 49 Jahre alt.

Einen Sonderfall bildete auch die stets schwierige Besetzung der vereinigten Erzbistümer Gnesen-Posen, deren Oberhirten zwar Polen sein, andererseits aber die umstrittene preußische Polenpolitik mittragen sollten. Der einzige deutsche Oberhirte von Gnesen-Posen (J. Dinder, 1886–90) ist in der spannungsreichen Zeit nach dem Kulturkampf von der polnischen Bevölkerung mit äußerster Reserve aufgenommen und schließlich in dem unlösbaren Nationalitätenkonflikt zerrieben worden. Die außerordentlichen Schwierigkeiten der Gnesen-Posener Bistumsbesetzung haben ihren Niederschlag ferner in ungewöhnlich langen Vakanzzeiten gefunden. Von 1821 bis 1918 wurden die Erzbistümer insgesamt 16 Jahre lang von Kapitularvikaren verwaltet. Außerdem war Erzbischof M. Ledóchowski 1874–86, also zwölf Jahre lang, an der Ausübung seines Amtes gehindert. Vakanzzeiten dieser Dauer waren in den übrigen preußischen Bistümern unbekannt.

Aus unserem Überblick geht hervor, von welcher kirchenpolitischen Bedeutung die preußischen Domkapitel unseres Untersuchungsraumes durch ihre, wenn auch vielfach geschmälerierte Mitwirkung bei der Bischofswahl, durch ihre Beteiligung an der Diözesanverwaltung und schließlich durch die Bereitstellung eines für höhere Leitungsaufgaben geeigneten Personals waren. Daher resultierte das Interesse der Regierung an königlichen Nominierungen. 1890 stellte der preußische Kultusminister auf Ersuchen des Vatikangesandten Kurd von Schlözer ein Verzeichnis aller preußischen Domkapitulare auf, das zur Orientierung bei künftigen Bistumsbesetzungen dienen sollte und die entsprechenden Persönlichkeiten unter staatspolitischem Aspekt beurteilte. Dieses Verzeichnis wird im Anhang veröffentlicht. Über die in der Vorlage mitgeteilten Angaben hinaus enthält es die Vornamen, Lebensdaten, evtl. akademischen Grade und Hinweise auf frühere amtliche Stellungen. Soweit es sich ermitteln ließ, ist auch mitgeteilt, ob der jeweilige Kapitular als bischöflicher (b) oder königlicher (k) Kandidat in das Kapitel gelangt oder ob dies durch Kapitelswahl (kw) erfolgt war. Das Urteil zur Person ist jeweils wörtlich mitgeteilt.

Es ist zwar nicht möglich, alle Kapitulare eindeutig bestimmten Richtungen zuzuweisen, zumal die Beurteilung sich so grober Gegensatzpaare wie „versöhnlich – unversöhnlich“, „milde – schroff“, „positiv – negativ“, „staatsfreundlich – ultramontan“ etc. bedient. Insgesamt ist jedoch festzustellen, daß die Regierung im Hinblick auf evtl. Bischofswahlen nur eine Minderheit der Kapitulare als „zuverlässig“ ansah.

Im Urteil über das jeweilige Domkapitel bzw. seine Mitglieder spiegeln sich vornehmlich die unterschiedlichen kirchenpolitischen Positionen der Oberpräsidenten sowie deren Beziehungen zur jeweiligen Bistumsleitung. 1887 waren nach dem Urteil von Kultusminister G. Goßler folgende Bistümer mit „friedfertigen“ Bischöfen besetzt¹⁶: Breslau (G. Kopp), Hildesheim (W. Sommerwerk), Limburg (K. Klein), Kulm (L. Redner) und Ermland (A. Thiel). Als kirchenpolitisch „zweifelhaft“ galten die Bischöfe von Osnabrück (B. Höting) und Gnesen-Posen (J. Dinder), während die Oberhirten

von Köln (Ph. Krementz), Münster (B. Brinkmann), Trier (M. Korum) und Paderborn (F. K. Drobe) als kirchenpolitisch „unfriedfertig“ beurteilt wurden.

Unter „Friedfertigkeit“ verstand die Regierung damals parteipolitische Abstinenz oder wenigstens Distanz gegenüber dem Zentrum, das während des eben beigelegten Kulturkampfes die kirchenpolitischen Belange des katholischen Volksteiles vertreten hatte. Die staatliche Einflußnahme auf die Besetzung der Bischofsstühle ist seit der Beilegung des Kulturkampfes wesentlich unter diesem Gesichtspunkt erfolgt. Denn die preußische Regierung wünschte ein kirchliches Führungspersonal, das ihren kirchenpolitischen Kurs mindestens nicht störte. Gerade 1889 hatte sie in dem wichtigen und volkreichen Bistum Münster, einem der Hauptzentren des stark anwachsenden katholischen Vereinswesens und einer Bastion der Zentrumsparlei, mit der Wahl des dem Zentrum nahestehenden Bischofs H. Dingelstad eine unliebsame Überraschung erlebt, obwohl sie fest mit der Wahl des greisen, „friedliebenden“ Weihbischofs F. W. Cramer gerechnet hatte. Dieses Wahlergebnis hat sofort seinen Niederschlag in der negativen Beurteilung des Domkapitels gefunden. Von den im folgenden Verzeichnis genannten Domkapitularen sind nur G. Komp (1894 Fulda), A. Rosentreter (1899 Kulm), A. Fischer (1903) und E. Likowski (1914 Gnesen-Posen) tatsächlich Diözesanbischof geworden, obwohl drei von ihnen 1890 negativ beurteilt worden waren (Komp: „der schroffen Richtung angehörig“; Fischer: „nicht zuverlässig“; Likowski: „staatsfeindlich in höchstem Maße“). Bismarcks Erfahrung von der Unkalkulierbarkeit staatlicher Personalpolitik auf kirchlichem Gebiet hat sich jedenfalls auch hier bestätigt.

Aktenanhang

Verzeichnis der Mitglieder der Metropolitan- und Domkapitel in Preußen (1890)¹⁷.

Domkapitel von Ermland zu Frauenburg

Dompropst (1882 k): Dr. theol. Michael Krüger (1816–1902), seit 1849 Professor der Exegese am Lyzeum Hosianum, seit 1863 Domkapitular. „Ein milder Mann von milden, versöhnlichen, durchaus loyalen Gesinnungen. Ein getreuer Diener seines Königs und seiner Kirche, der selbst in den schlimmsten Zeiten des sog. Kulturkampfes Konflikte mit den Staatsgesetzen vermieden hat.“

Domdechant (1873 b): Joseph Carolus (1812–1891), zuvor Regens des Priesterseminars in Braunsberg. „Wie vor.“

1. Domherr (1862 k): Dr. August Wunder (1809–1895), zuvor seit 1842 Propst in Königsberg. „Ein strenger Ultramontaner.“

2. Domherr: vakat.

3. Domherr (1869): Martin Müller (1805–1899), zuvor seit 1843 Propst und Dekan in Elbing, seit 1860 Ehrendomherr. „Ein ehrenhafter Mann und guter Patriot, der stets bereit sein wird, die Rechte des Landesherrn und des Staates anzuerkennen. Er war noch Hofkaplan beim Bischof von Hohenzollern.“

4. Domherr (1886): Johann Feyerstein (1820–1896), zuvor Erzpriester in Guttstadt. „Ein kluger, gewandter Mann, aber streng ultramontan.“

5. Domherr (1886 b): Dr. theol. Franz Hipler (1836–1898), zuvor Regens und Professor am Lyzeum Hosianum in Braunsberg. „Sehr klug, gewandt, aber streng ultramontan. Er gilt für einen gefährlichen Mann.“

6. Domherr (1888 k): Julius Pohl (1830–1909), vorher Domvikar, 1873–76 Schriftleiter der „Ermländischen Volkszeitung“. „Ein guter Patriot und zuverlässiger Mann.“

7. Domherr (1889): Dr. theol. Franz Ritzke (1836–1904). „Ein vertrauenswürdiger, sehr loyal gesinnter Mann, dessen Eintritt in das Kapitel die staatsfreundliche Strömung wesentlich gefördert hat.“

8. Domherr (1889 b): Dr. iur. can. Augustin Kolberg (1835–1919), 1877–85 Mitglied des Abgeordnetenhauses (Zentrum), seit 1889 Generalvikar. „Klug und gewandt, aber wohl ganz ultramontan.“

1. Ehrendomherr (1884): August Schwark (1824–1891), Erzpriester in Rössel. „Ein Mann ohne besondere Bedeutung und von keinem Einfluß.“

2. Ehrendomherr (1889): August Karau (1824–1897), seit 1865 Erzpriester in Allenstein. „Wie vor.“

3. Ehrendomherr (1890): Rudolf Steffen (1840–1893), seit 1889 Erzpriester in Wartenburg. „Ein unbedeutender, kränklicher Mann ohne Energie, wohlwollend.“

Domkapitel von Kulm zu Pelplin

Dompropst (1887 k): Edward Klawitter (1826–1897), zuvor Pfarrer in Buschdorf. „Gut gesinnt, jedoch ohne nennenswerten Einfluß und nicht bedeutend.“

Domdechant (1870 b): Lic. theol. Julius von Prądyński (1818–1894), zuvor Pfarrer und Dekan in Neuenburg. „Polnisch gesinnt, ohne agitatorisch hervortreten, im übrigen bedeutungslos.“

1. Domherr (1869 k): Anton Klingenberg (1814–1895), 1869–1886 Generalvikar der Diözese Kulm. „Durchaus unzuverlässig und polnisch gesinnt; dabei geschäftskundig und leistungsfähig.“

2. Domherr (1870 b): Lic. theol. Julius Zucht (1826–1905), Professor am Priesterseminar in Pelplin. „Deutsch gesinnt, energisch und kenntnisreich auf dem Gebiet der Unterrichtsverwaltung, zuweilen schroff, auf seinen Vorteil und die Vermehrung seiner Einkünfte stark bedacht.“

3. Domherr (1882 b): Lic. theol. Anton Neubauer (1842–1915), Professor am Priesterseminar in Pelplin, seit 1885 Mitglied des Abgeordnetenhauses (Poln. Fraktion). „Polnisch gesinnt.“

4. Domherr (1883 k): Franz Wollschläger (1827–1895), zuvor Pfarrer in Sypniewo/Dek. Kamin. „Begabt und leistungsfähig, zuweilen schroff, hat bisher stets seine deutsche Gesinnung betätigt.“

5. Domherr (1883 b): Johannes Trepnau (1835–1905), zuvor Pfarrer und Dekan in Neukirch. „Begabt, würdig, von tadellosen Sitten, in hohem Maße ultramontan und eifriger Förderer des Polentums.“

6. Domherr (1883 b): Arminius von Bielicki (1833–1905), zuvor Pfarrer in Mszano. „Hochbegabt, polnisch gesinnt.“

7. Domherr (1887 k): Dr. theol. h. c. Klemens Lüdtkke (1841–1909), seit 1886 Generalvikar. „Begabt, deutsch gesinnt, zuverlässig, der gegenwärtige Vertrauensmann des Bischofs.“

8. Domherr (1887): Lic. theol. Augustin Rosentreter (1844–1926), seit 1887 Regens des Priesterseminars in Pelplin. „Tüchtig, hat sich bisher stets als deutsch gesinnt erwiesen.“

1. Ehrendomherr (1868): Lic. theol. Joannes Bartoszkiewicz (1813–1902), Pfarrer in Schöneich. „Hoch betagt und ohne Einfluß, polnisch gesinnt, ohne agitatorisch hervortreten.“

2. Ehrendomherr (1882): Michael Sieg (1832–1896), seit 1862 Lehrer am bischöflichen Progymnasium in Pelplin. „Begabt und leistungsfähig, jedoch von einer gewissen Hinneigung zum Polentum dem Anschein nach nicht frei.“

3. Ehrendomherr (1888): Josef Gollnik (1825–1902), seit 1869 Pfarrer in Schwartzau. „Hoch geachtet, begabt, anscheinend deutsch gesinnt, nicht ohne Ehrgeiz.“

4. Ehrendomherr (1889): Abdon Stengert (1834–1917), seit 1866 Pfarrer in Danzig/St. Brigitten. „Begabt und von guter Lebensart, angesehen, nimmt gegen alle polonisierenden Bestrebungen tatkräftig Stellung.“

Metropolitankapitel zu Posen

Dompropst (1887 k): Dr. theol. Gustav Wanjura (1827–1911), zuvor Dompropst in Pelplin. „Deutscher von Geburt und Gesinnung, in nationaler und politischer Beziehung zuverlässig, aber völlig ohne Einfluß und nicht befähigt, sich solchen zu verschaffen.“

Domdechant (1886 b): Lic. theol. Casimir Dorszewski (1826–1915). „Von Geburt und Gesinnung Pole, aber friedliebend und ohne Neigung zur Intrige; unbedeutend und einflußlos.“

1. Domherr: vakat.

2. Domherr (1871): Vitalis Maryański (1835–1895), zuvor Sekretär von Erzbischof Ledóchowski. „Hoffnungslos krank, übrigens auch sonst für Beförderungen nicht zu berücksichtigen.“

3. Domherr: vakat.

4. Domherr (1886 b): Lic. theol. Eduard Likowski (1836–1915), seit 1886 Generalvikar, seit 1887 zugleich Weihbischof in Posen. „Das hervorragendste Mitglied des Kapitels, von großer Begabung, umfassender Bildung und maßgebendem Einfluß im Kapitel und im Klerus, dabei Pole, ultramontan und staatsfeindlich im höchsten Maße.“

5. Domherr (1886): Telesphorus Loserez (1840–1892), Ordinariatsrat. „Weder kirchlich noch politisch zu extremen Handlungen geneigt, tüchtig und begabt, ebenfalls Pole.“

6. Domherr (1887 k): Peter Dombeck (1829–1921), zuvor Pfarrer im Bistum Breslau. „Loyal denkend, friedliebend, innerlich deutsch gesinnt, aber unbedeutend und einflußlos.“

7. Domherr (1888 k): Lic. theol. Paul Jedzink (1851–1918), seit 1889 Regens und Professor am Priesterseminar in Posen. „Dem verstorbenen Erzbischof Dr. Dinder nahe befreundet und von verwandter Natur, deutsch gesinnt, aber schwach nach Charakter und Bildung.“

8. Domherr: vakat.

1. Ehrendomherr (1886 b): Martin Friske (1834–1912), Propst und Dekan in Zippnow. „Polnisch gesinnt, besitzt geringe Bildung, desto mehr Fanatismus.“

2. Ehrendomherr (1886 b): Napoleon Tomaszewski (1833–1892), Pfarrer und Dekan in Tremessen. „Eifriger Pole von großem deutschfeindlichem Einflusse in seinem Dekanat.“

3. Ehrendomherr (1886 b): Hilarius Koszutzki (1822–1896), Pfarrer in Mielschin. „Im Jahre 1848 Feldgeistlicher der polnischen Insurrektionsarmee; später amnestiert.“

4. Ehrendomherr (1886): Josef Dydyński (1819). „Pole, unzuverlässig und unbedeutend.“

Metropolitankapitel zu Gnesen

Dompropst: vakat.

1. Domherr (1858): Franziscus Xaverius Duliński (1818–1892), vorher Regens des Priesterseminars in Gnesen. „Regierungsfreundlich, aber alt und hinfällig.“

2. Domherr (1867 k): Karl Kraus (1820–1901), zuvor Militärseelsorger in Berlin. „Von deutscher Herkunft, aber unzuverlässig und ohne Bedeutung.“

3. Domherr (1886 b): Antonius Andrzejewicz (1837–1907), seit 1887 Regens des Priesterseminars in Gnesen, seit 1890 Weihbischof. „Das hervorragendste Mitglied des Kapitels, unterrichtet, fleißig, tadellosen Rufes, maßvoll.“

4. Domherr: vakat.

5. Domherr (1887): Stanislaus Kwiatkowski (1835–1904). „Von angenehmen Formen, wenig geistlich, Konflikten abhold, ohne Rückgrat.“

6. Domherr (1889 k): Johannes Spors (1839–1908), zuvor Pfarrer im Bistum Kulm. „Steht nicht in besonderer Achtung und daher ohne Einfluß.“

Domkapitel zu Breslau

Dompropst (1883 k): Dr. theol. et phil. Johann Bapt. Kayser (1826–1896), Honorarprofessor der Theologischen Fakultät Breslau. „Nach jeder Richtung hin durchaus zuverlässig, von staatstreuer Gesinnung.“

Domdechant (1862 b): Hermann Gleich (1815–1900), seit 1875 Weihbischof, seit 1882 Generalvikar. „Sowohl in politischer als kirchenpolitischer Beziehung, wie rücksichtlich der Germanisierungsfrage ganz unzuverlässig.“

1. Domherr (1869 b): Dr. theol. Franz Lorinser (1821–1893), verschiedene Aufgaben in der Bistumsverwaltung. „Desgleichen mit Ausnahme des letzten Punktes.“

2. Domherr (1858): Dr. theol. et iur. utr. Mortimer Johannes von Montbach (1828–1904). „Darf wohl als überwiegend zuverlässig bezeichnet werden, wenngleich kein ausgesprochener Charakter.“

3. Domherr (1870): Franz Karker (1818–1892), zuvor Propst und Delegat in Berlin. „Nicht zuverlässig.“

4. Domherr (1872): Dr. theol. Josef Wick (1820–1903), zuvor Pfarrer in Breslau/St. Maria a. d. Sande. „Desgleichen wenn auch gemäßigter.“

5. Domherr (1882 k): Hugo Schalscha von Ehrenfeld (1831–1891), zuvor Pfarrer in Oels. „Hat die Erwartungen, welche bei seiner Berufung in seine unbedingte Zuverlässigkeit gesetzt wurden, nicht durchweg erfüllt.“

6. Domherr (1882 b): Dr. theol. Adolph Franz (1842–1916), 1882–1886 maßgebender Berater von Fürstbischof Herzog. „Als Gegner der staatlichen Interessen hinreichend bekannt.“

7. Domherr (1884): Dr. theol. Karl Seltmann (1842–1911), zuvor Pfarrer von Eberswalde bei Berlin. „Wie zu 5 [Schalscha].“

8. Domherr (1886): Josef Sockel (1832–1891), zuvor Pfarrer in Breslau/St. Mauritius. „Hat sich bislang immer als zuverlässig erwiesen.“

9. Domherr (1886): Dr. theol. Ferdinand Probst (1816–1900), seit 1864 Professor der Pastoral in der Theologischen Fakultät Breslau. „Steht zwar in kirchlicher Beziehung durchaus auf der ultramontanen Seite, ist aber im übrigen an sich eine harmlose und versöhnliche Natur.“

10. Domherr (1888): Franz Scholz (1824–1915), zuvor Kurat am St. Hedwigskrankenhaus Berlin. „Ist noch zu kurze Zeit im Amte, um beurteilen zu können, ob er sich nach jeder Richtung hin als zuverlässig erweisen wird.“

1. Ehrendomherr (1862): Michael Kania (1805–1891), Pfarrer und Kommissar in Ponischowitz. „Ist durchaus ultramontan.“

2. Ehrendomherr (1872): Heinrich Klein (1811–1897), Generalvikariatsrat. „Etwas gemäßigter, aber immerhin nicht als zuverlässig zu bezeichnen.“

3. Ehrendomherr (1883): Dr. theol. Theodor Warnatsch (1820–1894), Pfarrer und Erzpriester in Glogau. „Desgleichen.“

4. Ehrendomherr (1883): Carl Bannerth (1818–1898), Pfarrer und Erzpriester in Tost. „Ultramontan und unzuverlässig.“

5. Ehrendomherr (1888): Dr. phil. Josef Jahnel (1834–1897), zuvor Delegat und Propst in Berlin/St. Hedwig. „Hat sich bisher als zuverlässig erwiesen.“

6. Ehrendomherr (1889): Dr. theol. Ernst Mandel (1841–1901), seit 1889 Großdechant der Grafschaft Glatz. „Ist in seiner Stellung als Großdechant und fürsterzbischöflicher Vikar in der Grafschaft Glatz, sowie als Ehrendomherr noch zu wenig hervorgetreten, um Beweise von der ihm nachgerühmten Versöhnlichkeit seines Charakters abzulegen.“

Domkapitel zu Münster

Dompropst (1884 k): Matthias Parmet (1833–1917), vorher seit 1872 Militärfarrer in Berlin. „Hat den an seine Berufung geknüpften Erwartungen nicht in vollem Maße entsprochen. In Folge seines Kokettierens mit der Giese'schen Partei hat er es mit beiden Seiten verdorben und fühlt sich sehr verletzt, weil er bei der Bischofswahl 1889 nicht einmal genannt ist. Für Dr. Dingelstad hat er nicht gestimmt.“

Domdechant (1884 b): Dr. theol. Franz Wilhelm Cramer (1815–1903), seit 1864 Domkapitular (b) und bis 1880 Regens des Priesterseminars, seit 1884 Weihbischof und Offizial. „Asketisch und ohne Selbständigkeit, hat er bei der Bischofswahl 1889 seine eigene Kandidatur schließlich aufgegeben und, dem Windthorst-Perger'schen Einflusse weichend, für Dr. Dingelstad gestimmt.“

1. Domherr: vakat.

2. Domherr (1867 b): Dr. theol. Joseph Giese (1827–1894), seit 1867 in der Diözesanverwaltung, seit 1871 Generalvikar. „Klug und gewandt ist er ein entschlossener Gegner der Staatsregierung und bei der Bischofswahl 1889 als persona minus grata bezeichnet; gilt auch unter den Mitgliedern des Domkapitels als unzuverlässig.“

3. Domherr (1871 b): Adolf Joseph Cornelius Tibus (1817–1894), seit 1857 in der Diözesanverwaltung. „Entschieden ultramontan, wengleich wenig hervortretend; kränklich.“

4. Domherr (1884 b): Dr. phil. Alois Clemens Perger (1816–1910), zuvor 1849–1873 Lehrer am Collegium Augustinianum in Gaesdonck, danach Mitglied des Abgeordnetenhauses und des Reichstages (Zentrum). „Schroff und staatsfeindlich, von dem Windthorst'schen Einflusse vollkommen abhängig, welchem die Wahl Dr. Dingelstads zum Bischof zuzuschreiben ist.“

5. Domherr (1884 b): Peter van de Loo (1827–1891), zuvor seit 1867 Subregens am Priesterseminar in Münster. „Streng ultramontan, Freund Pergers, bei dem münsterländischen Klerus unbeliebt.“

6. Domherr (1884 b): Maximilian Gereon Graf von Galen (1832–1908), zuvor seit 1872 Pfarrer in Mainz/St. Christoph. „Schroff ultramontan und staatsfeindlich.“

7. Domherr (1884 b): Dr. iur. utr., Dr. theol. Johann Philipp Hartmann (1829–1911), seit 1874 Professor des Kirchenrechtes an der Akademie Münster. „Entschieden regierungsfreundlich und vertrauenswürdig; hat bei der Bischofswahl 1889 nicht für Dr. Dingelstad gestimmt.“

8. Domherr (1887 k): Hermann Rüping (1844–1919), zuvor seit 1884 Strafanstaltspfarrer in Münster. „Hat die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt; verschlossen und zurückhaltend, ist er dem Windthorst-Perger'schen Einflusse erlegen und hat bei der Bischofswahl 1889 für Dr. Dingelstad gestimmt.“

1. Ehrendomherr (1884 b): Hermann Joseph Kappen (1818–1901), seit 1869 Pfarrer in Münster/St. Lamberti, seit 1871 Stadtdechant. „Staatsfeindlich, hat bei der Bischofswahl 1889 für Dr. Dingelstad gestimmt.“

2. Ehrendomherr: vakat.

3. Ehrendomherr (1885 k): Anton Tappehorn (1823–1907), seit 1867 Pfarrer, seit 1884 zugleich Dechant in Vreden. „Von versöhnlicher Haltung, hat er trotzdem bei der Bischofswahl 1889 für Dr. Dingelstad gestimmt.“

4. Ehrendomherr (1887 b): Anton Witte (1809–1892), seit 1838 Pfarrer, seit 1860 zugleich Dechant in Wesel. „Ultramontan, hat bei der Bischofswahl 1889 für Dr. Dingelstad gestimmt.“

Domkapitel zu Paderborn

Dompropst (1890 k): Wilhelm Stuckmann (1828–1894), zuvor seit 1864 Militärseelsorger. „War früher Militärgeistlicher, durchaus zuverlässig.“

Domdechant: vakat.

1. Domherr (1844 k): Heinrich Schulte (1804–1891), 1844–1866 Regens des Priesterseminars in Paderborn. „Altersschwach.“

2. Domherr (1858 k): Anton Peter Bieling (1809–1892), seit 1857 Geistlicher Rat im Generalvikariat, 1882–1884 Generalvikar. „Nachgiebig, körperlich hinfällig.“

3. Domherr: vakat.

4. Domherr (1884 b): Dr. theol. Franz Xaver Schulte (1883–1891), zuvor seit 1873 Pfarrer in Erwitte, seit 1889 Generalvikar. „Innerlich schroff ultramontan, staatsfeindlich, ebenso gewandt als gefährlich.“

5. Domherr (1884 b): Franz Friedrich Christian Meyer (1834–1892), seit 1872 Prokurator des Priesterseminars. „Politisch nicht bemerkbar geworden.“

6. Domherr (1885 b): Dr. theol. Christian Stamm (1837–1920), seit 1881 Geistlicher Rat im Generalvikariat, zuvor lange Sekretär von Bischof Martin. „Glaubenseifrig, aber kirchenpolitisch nicht hervortretend.“

7. Domherr (1887 b): Karl Theodor Tellers (1835–1897), Dompfarrer. „Staatsfreundlich, das zuverlässigste Mitglied des Domkapitels.“

8. Domherr (1889 b): Augustin Gockel (1830–1912), seit 1890 Weihbischof. „Bis jetzt kirchenpolitisch nicht hervorgetreten.“

1. Ehrendomherr (1864 b): Dr. theol. Konrad Zehrt (1806–1893), seit 1863 bischöflicher Kommissar in Heiligenstadt. „Streng ultramontan, Anhänger von Windthorst.“

2. Ehrendomherr (1882 k): Christian Kroll (1816–1900), seit 1891 Pfarrer und Propst in Arnsberg. „Pflichttreu, mild in der Form, im übrigen Anhänger der Zentrumspartei.“

3. Ehrendomherr (1882 b): Johannes Poggel (1822–1896), seit 1860 Pfarrer in Witten. „Von vorsichtiger Haltung, jeder Demonstration abgeneigt.“

4. Ehrendomherr (1889 b): Friedrich Wille (1824–1902), seit 1871 Pfarrer in Brakel. „Ultramontan, aber demonstrativ nicht hervorgetreten.“

Metropolitankapitel zu Köln

Dompropst (1886 k): Dr. theol. Franz Karl Berlage (1835–1917), zuvor Regierungs- und Oberschulrat in Straßburg. „Ursprünglich gute Absichten; völlig außer Stande, dieselben zu betätigen; erscheint hochgradig nervös, überreizt und ist ohne Einfluß.“

Domdechant (1853 b): Dr. theol. h. c. Johann Anton Friedrich Baudri (1804–1893), 1846–1876 Generalvikar, seit 1849 Weihbischof in Köln. „Wohlwollend für die Regierung gesinnt; aber in Folge seines Alters schwach und ohne Einfluß.“

1. Domherr (1863 b): Dr. theol. Karl Theodor Dumont (1827–1898), zuvor erzbischöflicher Geheimsekretär. „Unbedeutend und ganz dem klerikalen Stimmführer ergeben.“

2. Domherr (1866): Dr. theol. Friedrich Ludger Kleinheidt (1830–1894), seit 1886 Generalvikar. „Früher Geheimdelegat des Erzbischofs Melchers; bedeutendstes Mitglied des Kapitels; zweifellos der Regierung auf das Entschiedenste entgegengesetzt und unversöhnlich.“

3. Domherr (1869): Dr. iur. Caspar Anton Heuser (1822–1891), seit 1891 Offizial. „Früher ebenfalls Geheimdelegat des Erzbischofs Melchers;

steht auf dem selben Standpunkte wie Kleinheidt, wenn er denselben auch an Bedeutung nicht erreicht.“

4. Domherr (1886 b): Theodor Camphausen (1837–1909), zuvor seit 1870 Geheimesekretär des Erzbischofs Melchers. „Als früherer Geheimesekretär des Erzbischofs Melchers berufen, ebenfalls scharf ultramontan und unzuverlässig.“

5. Domherr (1886 k): Dr. Ferdinand Stiefelhagen (1822–1902), zuvor Pfarrer in Kuchenheim. „Klar, zuverlässig und wohlwollend.“

6. Domherr (1886 k): Dr. Johann Wilhelm Braun (*1825), zuvor Pfarrer in Hilfrath. „Desgleichen klar, zuverlässig und wohlwollend, aber bedeutender als Stiefelhagen.“

7. Domherr (1886 b): Lic. theol. Heinrich Gottfried Velten (1822–1898), zuvor Pfarrer in Köln/St. Andreas. „Wenig bedeutend, ganz kerikalem Einflusse ergeben.“

8. Domherr (1886 b): Dr. theol. Johann Peter Franz Dubelmann (1819–1895), zuvor Pfarrer in Aachen/St. Nikolaus und Stadtdechant. „Politisch und kirchenpolitisch unzuverlässig.“

9. Domherr (1887 k): Dr. theol. Johann Wilhelm Alexander Schnütgen (1843–1918), zuvor Domvikar, bedeutender Kunstsammler. „Kann ebenfalls nicht als zuverlässig bezeichnet werden.“

10. Domherr (1888 b): Dr. theol. Anton Fischer (1840–1912), zuvor Religionslehrer in Essen, seit 1889 Weihbischof in Köln. „Ultramontan, aber zurückhaltend, desgleichen nicht als zuverlässig zu bezeichnen.“

1. Ehrendomherr (1867 k): Johann Peter Meisloch (1812–1896), Pfarrer und Dechant in Barmen. „Würdiger, älterer Priester von gemäßigter Richtung, nicht besonders hervorgetreten.“

2. Ehrendomherr (1886 b): Peter Adolf Thomas (1816–1902), Pfarrer in Köln/St. Mauritius und Stadtdechant. „Gemäßigt ultramontan, aber nicht zuverlässig.“

3. Ehrendomherr (1888): Tilmann Heimbach (1823–1911), Pfarrer in Dormagen. „Milder, friedliebender Geistlicher, welchem loyale und patriotische Gesinnung nachgerühmt wird.“

4. Ehrendomherr (1888): Matthias Josef Johann Johnen (1817–1906), Pfarrer in Röhe bei Eschweiler. „Ehrenwerter Geistlicher von gemäßigter ultramontaner Richtung, geneigt, den Wünschen der Staatsbehörden entgegenzukommen.“

Domkapitel zu Trier

Dompropst (1886 k): Dr. phil. Franz Jakob Scheuffgen (1842–1907), zuvor seit 1878 Studiendirektor des bischöflichen Knabenseminars Montigny bei Metz. „Geneigt, den Bedürfnissen des Staates Rechnung zu tragen, vielfach gegen die Bestrebungen des Bischofs.“

Domdechant (1884 b): Dr. theol. Philipp de Lorenzi (1818–1898), 1868–1876 Generalvikar, seit 1887 Offizial in Trier. „Ultramontaner der schärfsten Richtung, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staates; zur Partei des Endres gehörig.“

1. Domherr (1882 k): Dr. phil. Alphons von Raesfeld (1835–1916), zuvor Pfarrer in Pfaffendorf. „Unselbständig, geht mit Lorenzi und Endres.“

2. Domherr (1882 b): Dr. Karl Henke (1825–1892), seit 1891 Generalvikar. „Geht unbedingt mit der regierungsfeindlichen Partei des Endres.“

3. Domherr (1883 k): Andreas Engelbert Seul (1830–1897), zuvor Privatgeistlicher in Düsseldorf. „Unselbständig; steht zwar der regierungsfreundlichen Partei näher; doch nicht zuverlässig.“

4. Domherr (1884 b): Johann Bernhard Endres (1828–1908), seit 1868 in der Bistumsverwaltung. „Spitze der ultramontanen und regierungsfeindlichen Partei; in regem Verkehr mit den Jesuiten; hat bestimmenden Einfluß auf den Bischof.“

5. Domherr (1884 b): Leonhard Meurer (1818–1894), zuvor Hospitalgeistlicher in Trier. „Zuverlässig im Sinne der Regierung; geht mit Scheuffgen und Lager.“

6. Domherr (1884 b): Heinrich Feiten (1835–1892), seit 1887 Weihbischof. „Unbedingter Anhänger des Endres.“

7. Domherr (1885 b): Dr. theol. Ägidius Ditscheid (1840–1915), verschiedene Ämter in der Bistumsverwaltung. „Zur Partei des Endres gehörig; gilt als einer der unversöhnlichsten Ultramontanen.“

8. Domherr (1887 k): Dr. theol. Johann Christian Lager (1838–1927), zuvor seit 1879 Militärseelsorger in Metz. „Gilt für durchaus regierungsfreundlich; hält mit Scheuffgen und Meurer zusammen.“

1. Ehrendomherr (1884 b): Josef Klauck (1821–1897), seit 1861 Pfarrer in Oberremmel. „Gemäßigter Zentrumsmann; wenig hervortretend.“

2. Ehrendomherr (1884 b): Jakob Graach (1831–1891), seit 1886 Regens des Priesterseminars in Trier. „Unselbständig und vom Bischof unbedingt abhängig.“

3. Ehrendomherr (1886): Karl August Stadlmair (1818–1890), seit 1858 Pfarrer, seit 1866 zugleich Dechant in Mayen. „Strenger Ultramontaner; früher agitatorisch tätig; in der letzten Zeit weniger hervorgetreten.“

4. Ehrendomherr (1886): Peter Christa (1819–1900), seit 1854 Pfarrer, seit 1871 zugleich Dechant in Prüm. „Fanatischer Ultramontaner.“

Kollegiatstift zu Aachen

Stiftspropst: vakat.

1. Stiftsherr (1870): Dr. theol. Joseph Buschmann (1833–1902), seit 1870 Leiter der Stiftsschule in Aachen. „Makelloser Charakter, ausgezeichnete Patriot und von zuverlässiger kirchenpolitischer Gesinnung.“

2. Stiftsherr: vakat.

3. Stiftsherr (1873): Dr. Johann Hubert Kessel (1828–1891), zuvor Pfarrer in Köln/St. Johann. „Schriftstellerisch und journalistisch tätig; streng ultramontan; hält sich aber äußerlich vom Parteitreiben fern.“

4. Stiftsherr (1886): Dr. theol. et iur. utr. Alfons Bellesheim (1839–1912), zuvor Domvikar in Köln. Kirchenhistoriker. „Durch geistige Begabung und wissenschaftliche Bildung hervorragend; strebsam und ehrgeizig; hält sich vom Parteitreiben zurück und ist anscheinend geneigt, der Regierung entgegenzukommen.“

5. Stiftsherr: vakat.

6. Stiftsherr (1888): Johann Wilhelm Arenz (1833–1910), zuvor Pfarrer in Mönchengladbach-Lürrip. „Bisher wenig bekannt geworden.“

1. Ehrenstiftsherr: vakat.

2. Ehrenstiftsherr (1888): Sebastian Theodor Planker (1828–1893), seit 1872 Oberpfarrer in Aachen/St. Peter, seit 1887 Stadtdechant. „Milder, friedfertiger Charakter, scheint aber ultramontanem Einflusse zu unterliegen.“

3. Ehrenstiftsherr (1888): Franz Anton Vaßen (1799–1891), seit 1842 Oberpfarrer in Düren/St. Anna. „91jähriger Greis von mildem, versöhnlichem Charakter.“

4. Ehrenstiftsherr (1888): Karl Hermann Nottebaum (1825–1909), seit 1863 Pfarrer in Aachen/St. Adalbert. „Streng ultramontan; aufgeregter, hartnäckiger Charakter, zu Streitigkeiten geneigt.“

Domkapitel zu Hildesheim

Domdechant (1883 b): Anton Franz Godehard Paasch (1817–1898). „Von strenger Richtung, zuweilen verletzend, übrigens nach und nach maßvoller geworden. Bei Wahlen Mittelpunkt der ultramontanen Agitation.“

1. Domkapitular (1883): Hermann Krüger (1814–1892). „Streng kirchlich, Anhänger des Paasch, jedoch milder und nachgiebiger; gutmütig und unbedeutend.“

2. Domkapitular (1883): Franz Bormann (1820–1896). „Von strenger Richtung, gleichfalls Anhänger des Paasch, übrigens schwankend und unselbständig.“

3. Domkapitular (1883): Adolf Kirchhoff (1834–1894). „Kirchlich gesinnt, begabt und kenntnisreich; korrekt in kirchenpolitischer Hinsicht. Freund und Gesinnungsgenosse des Fürstbischofs Dr. Kopp.“

4. Domkapitular (1883): Thomas Wiederholt (1839–1890). „Ruhig, besonnen, harmlos; kümmert sich wenig um Politik und wird Konflikte mit der Regierung tunlichst vermeiden.“

5. Domkapitular (1887): Heinrich Heise (1834–1915). „Ein frommer, eifriger, pflichttreuer Geistlicher milder Richtung, der sich um Politik wenig kümmert und eines korrekten Verhaltens sich befleißigt.“

6. Domkapitular (1889): Friedrich Hugo (1827–1905), seit 1889 Generalvikar, zuvor Pfarrer in Duderstadt. „Ein gebildeter, äußerst reservierter, vorsichtiger Mann von angenehmen Formen. Hat sich trotz seiner strengkirchlichen Richtung politisch stets korrekt verhalten. Ist kränklich, lebt zurückgezogen.“

Domkapitel zu Osnabrück

Domdechant (1883): Johann Rudolf Joseph Schade (1813–1893), zuvor seit 1869 Domkapitular. „Politisch öffentlich nicht hervorgetreten. Ist bemüht, durch loyales Entgegenkommen ein gutes Einvernehmen mit den Behörden aufrecht zu erhalten.“

1. Domkapitular (1883): Antonius Thiele (1805–1890), zugleich Pfarrvikar in Osnabrück/St. Johann. „Mild, von konziliantem Wesen und angenehmen Umgangsformen; loyal.“

2. Domkapitular (1883): Caspar Antonius Kohues (1823–1893), seit 1859 Regens des Osnabrücker Priesterseminars. „Tritt äußerlich wenig hervor. Seine Gesinnung galt früher als nicht konziliatorisch, er hat dieser Auffassung indes seinerzeit widersprochen.“

3. Domkapitular (1883): Clemens Bernhard Heinrich Cosse (1827–1892), zuvor Administrator der Pfarrei Haren/Ems. „Irrsinnig.“

4. Domkapitular (1883): Dr. phil. Heinrich Joseph Meurer (1814–1901). „Von ultramontaner Gesinnung, ohne solche jedoch hervortreten zu lassen.“

5. Domkapitular (1884): Ludwig Matthias Heilmann (1824–1890). „Taktvoll; galt früher für einen Mann von ungewöhnlicher Begabung, war ein beliebter Kanzelredner und hat sich auch als Kreisschulinspektor bewährt.“

6. Domkapitular (1885): Carl Franz Wessels (1811–1896). „Ein Mann von Weltkenntnis, feiner Bildung und liebenswürdigen Formen, die auf milde Gesinnung schließen lassen. Seine kirchenpolitische Gesinnung hat niemals zu Bedenken Anlaß gegeben.“

Domkapitel zu Fulda

Domdechant (1882 b): Karl Kalb (1814–1894), führte seit 1879 die Geschäfte des Bistumsverwesers, seit 1881 Generalvikar. „Würdige Persönlichkeit von gemäßigter und versöhnlicher Richtung.“

1. Domkapitular (1882 b): Johann Erb (1812–1896), zuvor Pfarrer und Dechant in Johannesberg. „Wie vorstehend.“

2. Domkapitular (1882 b): Dr. theol. et phil. Georg Komp (1828–1898), seit 1860 Professor am Priesterseminar in Fulda. „Klug und gebildet, aber der schroffen Richtung angehörig und in dieser Richtung tätig.“

3. Domkapitular (1882 b): Dr. jur. Karl Braun (1835–1900), zuvor Dompräbendat, seit 1872 in der Bistumsverwaltung tätig. „Weniger bedeutend als Dr. Komp, aber ebenso schroff und weniger weltklug.“

4. Domkapitular (1889): Philipp Engel (1830–1902), seit 1869 Professor am Priesterseminar in Fulda. „Gibt in politischer und kirchenpolitischer Beziehung zu Bedenken keinen Anlaß.“

Domkapitel zu Limburg

Domdechant (1887 kw): Karl Walter (1827–1899), zuvor seit 1872 Domkapitular, seit 1887 Generalvikar. „Würdige Persönlichkeit gemäßigter und versöhnlicher Richtung.“

1. Domkapitular (1884): Julius Eiffler (1835–1898), seit 1858 in der bischöflichen Kanzlei. „Nicht bedeutend, nicht staatsfeindlich, aber leicht zu beeinflussen.“

2. Domkapitular (1884 b): Dr. theol. et phil. Matthias Höhler (1847–1920), 1874–84 Sekretär von Bischof Blum. „Klug und gewandt, der schroffen Richtung angehörig.“

3. Domkapitular (1885): Anton Abt (1841–1895), zuvor in verschiedenen Seelsorgestellen. „Gebildet, politisch und kirchenpolitisch nicht hervorgetreten.“

4. Domkapitular (1887): Georg Hilpisch (1846–1928), zuvor Pfarrer in Höchst. „Gemäßigt und friedfertig.“

5. Domkapitular (1887): Wilhelm Tripp (1835–1916), zuvor Pfarrer in Oberursel, seit 1887 Stadtpfarrer in Limburg. „Hat in politischer und kirchenpolitischer Hinsicht nie zu Bedenken Anlaß gegeben.“

Ehrendomkapitular (1871): Ernst Friedrich August Münzenberger (1833–1890), seit 1871 Stadtpfarrer in Frankfurt. „Klug und gewandt, bestrebt, Konflikte mit den Staatsbehörden zu vermeiden, aber der schroffen Richtung angehörig.“

Anmerkungen

¹ Jetzt zusammenfassend mit Literaturangaben: *G. P. Marchal*, in: Theologische Realenzyklopädie 9 (1982) 136–140.

² Nach dem Zweiten Weltkrieg erschienen: *J. Negwer – K. Engelbert*, Geschichte des Breslauer Domkapitels im Rahmen der Diözesangeschichte vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges (Hildesheim 1964). Das Werk ist in der Emigration geschrieben und daher nicht in allen Daten zuverlässig. – *A. Schröer* (Hrsg.), Das Domkapitel zu Münster 1823–1973 (= Westfalia Sacra 5) (Münster 1976). – Im Druck ist eine Arbeit von *B. Holtmann* über das Domkapitel zu Osnabrück.

³ Die ältere Literatur wird hier nicht mitgeteilt, da sie sich aus den im folgenden genannten Werken leicht ermitteln läßt. Materialreich, unentbehrlich und zugleich wie die übrigen Werke des Autors einseitig auf vatikanischen Quellen basierend: *B. Bastgen*, Die Besetzung der Bischofssitze in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hrsg. u. bearb. v. *R. Haas* (München 1978). – Grundlegend, auch für die übrigen preußischen Domkapitel: *N. Trippen*, Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln 1821–1929 (Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte 1) (Köln-Wien 1972). – Über Trier einiges bei *Cbr. Weber*, Kirchliche Politik zwischen Rom, Berlin und Trier 1876–1888 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte B 7) (Mainz 1970). – Über Limburg und Münster sind Untersuchungen von *K. Schatz* bzw. *R. Haas* im Gang. – Über Fulda: *St. Hilpisch*, Die Wahl der Fuldaer Bischöfe Pfaff (1831) und Kött (1848), in: Fuldaer Geschichtsblätter 39 (1963) 137–141. – *Ders.*, Die Wahl der Fuldaer Bischöfe Endert (1898) und Schmitt (1907), in: Fuldaer Geschichtsblätter 43 (1967) 81–84. – Ferner: *E. Gatz*, Zur Neubesetzung der Bistümer Limburg und Fulda 1885–1887, in: RQ 71 (1976) 78–112. – Über Paderborn: *F. G. Hohmann*, Domkapitel und Bischofswahlen in Paderborn, I: 1821–1856, in: Westfälische Zeitschrift (1971) 365–450; II: 1857–1892, ibd. 122 (1972) 191–282; III: 1892–1910, ibd. 123 (1973) 215–263. – Über Hildes-

heim: *H. G. Aschoff*, Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866) (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 86) (Hildesheim 1976). – *Ders.*, Die Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 48 (1980) 65–82. – Über Breslau: *J. Negwer – K. Engelbert* (Anm. 2). – Über einige Besetzungen in Gnesen-Posen und Kulm: *E. Gatz*, Akten zur preußischen Kirchenpolitik in den Bistümern Gnesen-Posen, Kulm und Ermland 1885–1914 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte A 21) (Mainz 1977). – Zur Wahl von Bischof A. Thiel: *H. J. Karp*, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 37 NF 98 (1974) 70–81. – Zur aktuellen Diskussion der Bischofswahl bzw. -ernennung: *Concilium* 16 (1980) 461–531.

⁴ Diese Praxis haben *N. Trippen* und *F. G. Hohmann* (wie Anm. 3) für Köln bzw. Paderborn ausführlich geschildert.

⁵ Alle im folgenden genannten Konkordatstexte bei: *A. Mercati*, Raccolta die concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili, 2 Bde. (Vatikanstadt 1954).

⁶ *E. R. Huber – W. Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1 (Berlin 1973) 262.

⁷ Zur Vorgeschichte: *D. Golombek*, Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordats (1929) (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte B 4) (Mainz 1970) 61–64.

⁸ *L. Link*, Die Besetzung der kirchlichen Ämter in den Konkordaten Papst Pius' XI. (= KStuT 18/19) (Bonn 1942) 264 f.

⁹ *E. M. Buxbaum*, Die Ernennung der Augsburger Dompropste in der Epoche des ersten bayerischen Konkordats (1817–1924). Ein Beitrag zum bayerischen Staatskirchenrecht des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, in: *AkathKR* 144 (1975) 46–107.

¹⁰ *M. v. Hussarek*, Zum Tatbestand des landesfürstlichen Nominations- und Bestätigungsrechtes für die Bistümer in Österreich 1848–1919, in: *ZSavRGkan* 16 (1927) 181–252.

¹¹ *L. Link* (wie Anm. 8) 224 f.

¹² Zur Geschichte der schweizerischen Domkapitel im allgemeinen: *G. P. Marchal*, in: *Helvetia Sacra* II/2 (Bern 1977) 27–102. – Zum Bischofswahlrecht: *H. Maritz*, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Bistum Basel nach der Reorganisation (= Münchener Theologische Studien, Kanonistische Abteilung 36) (St. Ottilien 1977).

¹³ Über die Domkapitel des Reichslandes zuletzt: *B. Favrot*, Le gouvernement allemand et le clergé lorrain de 1890 à 1914 (Metz 1980) 22 f. – *E. Gatz*, Kirchliche Personalpolitik und Nationalitätenprobleme im Wilhelminischen Deutschland, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 18 (1980) 353–381.

¹⁴ Vgl. *N. Trippen* (wie Anm. 3) 337 f.

¹⁵ Die Lebensläufe der Bischöfe sind jetzt erfaßt in: *E. Gatz* (Hrsg.), *Der Episkopat der deutschsprachigen Länder von 1785/1803 bis 1945*. Deutsches Reich, Luxemburg, Österreich, Schweiz (im Druck).

¹⁶ Vgl. *E. Gatz*, in: *RQ* 71 (1976) 106 f.

¹⁷ Abschrift in: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn. Preußen 2–2/Bd. 1. Auf dem Titelblatt ist vermerkt: „zu B. 6378–1890. Geheim!“ Das im Kultusministerium ausfertigte Original wurde über das preußische Außenministerium, wo sich das hier edierte Exemplar befindet, an den Gesandten weitergeleitet. Die im folgenden mitgeteilten Personaldaten der Domkapitulare sind über die Vorlage hinaus ergänzt nach der in den Anmerkungen 2, 3 und 14 genannten Literatur. Außerdem wurden herangezogen: [*A. Thomas*], *Der Weltklerus der Diözese Trier seit 1800* (Trier 1941). – *W. Liese*, *Necrologium Paderbornense* (Paderborn). Darüber hinaus erteilten die Bistumsarchive Limburg, Fulda, Hildesheim und Pelplin, sowie für Ermland Herr Dr. H. J. Karp und für Aachen Herr Dr. H. Lepper freundliche Auskunft.